

Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

vorab per Fax: 0521 143968 02

BKK Diakonie

Königsweg 833617 Bielefeld

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

TEL +49 228 619 1460 FAX +49 228 619 1866

referat_213@bvamt.bund.de www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) FRAU STOLTE

30. September 2019

AZ **213 - 59529.0 - 1533 / 2010** (bei Antwort bitte angeben)

40. Satzungsnachtrag der BKK Diakonie

Ihr Antrag vom 16. September 2019, Ihr Schreiben vom 24. September 2019

Sehr geehrte Frau Wunderlich, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die beantragte Genehmigung des 40. Nachtrags zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrags liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

Nachtrag Nr. 40

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13h Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

§ 13h Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung:

Über die im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK Diakonie im Einzelfall die Kosten in Höhe von 49,50€ pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Frauenärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 40 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 16.09.2019

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. September beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. September 2019 213 – 59529.0 – 1533 / 2010 Bundesversicherungsamt

